

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ho&Me Consulting GmbH

Stand: Mai 2020



## A. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, also nicht den Vertragsschluss als solchen betreffen, sind schriftlich niederzulegen. Eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses erfordert seinerseits die Schriftform. Der Schriftform steht die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gleich.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
4. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

## B. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Unser Angebot kann per E-Mail, Telefax oder schriftlich erfolgen. Unser Angebot gilt als verbindliches Vertragsangebot, das der Kunden binnen 10 Werktagen ab Angebotsdatum annehmen kann, wenn sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt. Ein Schweigen von uns auf ein Angebot des Kunden gilt nicht als Annahme.
3. Die Annahme unseres Angebots erfolgt durch Erklärung des Kunden per E-Mail, Telefax oder in Schriftform.
4. Eine Kostenaufstellung erfolgt, nach Absprache mit dem Kunden, mit Übersendung der Auftragsbestätigung.  
Alle Preise in der Auftragsbestätigung gelten für den dargestellten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert vergütet. Bei Angaben zum zeitlichen Umfang von Leistungen, die nach Zeit zu vergüten sind, basieren diese auf Erfahrungswerten und stellen nur eine unverbindliche Schätzung des zu erwartenden Umfangs dar.

## C. Mitwirkungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, uns gegenüber sämtliche erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Kunde stellt uns insbesondere sämtliche erforderliche Informationen, die wir zur Durchführung des Auftrags benötigen, auf Anfrage zur Verfügung.

## D. Leistungserbringung

1. Wir sind berechtigt, den Auftrag durch Dritte (Subunternehmer) ausführen zu lassen. Zur Erbringung der Gesamtleistung bleiben alleine wir verpflichtet.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fertigstellungstermine gelten stets annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin

vereinbart. Ein vereinbarter Abschlusstermin gilt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung, der Klärung sämtlicher technischer Fragen mit dem Kunden, sowie höherer Gewalt im Sinne von D. Ziff.4.

3. Falls wir einen verbindlichen Fertigstellungstermin aus Gründen, den wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche Verzögerungszeit mitgeteilt. Der Kunde ist zu einem Rücktritt vom Vertrag durch eine solche Verzögerung nicht berechtigt.
4. Der Fertigstellungstermin verlängert sich durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und andere, von uns nicht zu vertretende Verzögerungen oder Hindernisse, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit entsprechend. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen wie maschinentechnischer Stillstand, Verkehrshindernisse, Witterungseinflüsse, hoheitliche Maßnahmen und Pandemien. Ein Fall höherer Gewalt liegt auch dann vor, wenn die genannten Umstände bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten, sowie einem Subunternehmer eintreten. Den Beginn und das Ende solcher Hindernisse werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unser Fertigstellungstermin aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

## E. Abnahme und Beendigung des Auftrags

1. Nach Abschluss des Auftrags erfolgt eine Überprüfung der Arbeiten durch den Kunden im Rahmen einer Testphase, deren Länge individuell zwischen dem Kunden und uns vereinbart wird.
2. Endet die Testphase, ohne dass der Kunde Mängel an unseren Leistungen feststellt und uns gegenüber unverzüglich nach Ende der Testphase anzeigt, so gelten unsere Leistungen als ordnungsgemäß abgeschlossen und als abgenommen.
3. Nimmt der Kunde die uns erstellten Werke vorbehaltlos in Betrieb, so gelten diese ebenfalls als abgenommen.

## F. Vergütung - Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung rechnen wir unsere Leistungen nach Abschluss des Auftrages gegenüber dem Kunden ab. Die Rechnung wird dem Kunden schriftlich übersandt. Die Übersendung per E-Mail und Telefax steht der Schriftform gleich.
2. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen.
3. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Übersendung der Rechnung an den Kunden. Bei nicht fristgemäßer Zahlung kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind die Forderungen mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Für jede Mahnung, welche wir gegenüber dem Kunden aufgrund Zahlungsverzugs erstellen, sind wir berechtigt, einen Pauschalbetrag von 10 Euro zu fordern.
5. Zahlungen des Kunden können unsererseits zunächst auf bereits bestehende Schulden

angerechnet werden. Sind dadurch bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir zur Anrechnung zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptleistung berechtigt.

6. Zahlt der Kunde nicht fristgemäß, so sind wir berechtigt, weitere Arbeiten bis zum Ausgleich der ausstehenden Forderung zu verweigern. Die dadurch bedingte Zeitverzögerung haben wir nicht zu vertreten.
7. Spätestens nach fruchtlosem Ablauf, der mit einem dritten Mahnschreiben gesetzten Zahlungsfrist, sind wir auf Kosten des Kunden berechtigt, die Forderung zur Durchsetzung an die Creditreform oder einen anderen Zahlungs- oder Inkassodienstleister abzutreten.

#### **G. Eigentumsvorbehalt - Versicherung**

1. Wir behalten uns das Eigentum (insbesondere auch das geistige Eigentum) an sämtlichen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Forderungen im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt an uns in vollem Umfang ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
3. Erfüllt der Kunde alle aus dem Geschäftsverhältnis bestehenden Verbindlichkeiten, so verpflichten wir uns, auf die aus unserem Eigentumsvorbehalt folgenden Rechte zu verzichten. Weiter verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten, nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden, nach unserer Wahl freizugeben, wenn und soweit der realisierbare Wert die zu sichernde Forderungen um 20 % übersteigt.
4. Wir sind zum Widerruf der Weiterveräußerungsbefugnis und der Einziehungsbefugnis berechtigt, wenn der Kunde mit den Zahlungen in Verzug gerät, die Zahlungen einstellt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. In diesem Fall teilt der Kunde uns unverzüglich alle zur eigenen Geltendmachung der Forderung erforderlichen Angaben mit und zeigt dem Dritten die Abtretung der Forderung schriftlich an.
5. Der Kunde informiert uns unverzüglich schriftlich oder in Textform, wenn er beabsichtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, oder er Kenntnis von der Antragsstellung durch einen Gläubiger erhält. Der Kunde informiert uns in gleicher Weise, wenn durch Dritte Zugriffe (z.B. durch Pfändung) auf Gegenstände die in unserem Allein- oder Miteigentum stehen, erfolgen oder drohen.

#### **H. Mängelansprüche**

1. Der Kunde ist zu umfangreichen Tests unserer Leistungen und Ergebnisse innerhalb der vereinbarten Testphase verpflichtet. Hat der Kunde einen Mangel festgestellt, so sind wir berechtigt diesen Mangel zu beheben.
2. Sind die Mängel nach Abschluss der Testphase weiterhin vorhanden und bekannt, muss der Kunde sich etwaige Rechte daraus vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist uns schriftlich anzuzeigen. Behält sich der Kunde etwaige Mängelrechte bis zum Abschluss der Testphase nicht ausdrücklich vor, stehen ihm Mängelrechte nicht mehr zu.

3. War der Mangel in der Testphase für den Kunden nicht zu erkennen, so muss er uns den Mangel unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Entdeckung, anzeigen.
4. Stehen dem Kunden Mängelrecht zu, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Die Art der Nacherfüllung können wir nach freiem Ermessen bestimmen. Grundlage für eine Mängelhaftung ist der, mit der Auftragsbestätigung, vereinbarte Vertragsumfang. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Mängelrechte, sofern sich aus den Bestimmungen in Abschnitt H. nichts anderes ergibt. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die wir vor Vertragsschluss durch den Kunden, als für ihn kaufentscheidend hingewiesen wurden, übernehmen wir keine Haftung.
5. Zur Selbstvornahme von Nacherfüllungsansprüchen ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Macht der Kunde einen Mangel unberechtigterweise geltend und entstehen uns für Fehlerprüfungen, Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen Kosten, so sind uns diese vom Kunden nach den üblichen Auftragsbedingungen zu ersetzen.

#### **I. Haftung**

1. Soweit sich aus Abschnitt H. dieser AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Für Schadensersatzansprüche haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Das gilt auch für Schäden aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und auch nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die Verjährungsfrist für Mängel- und Schadensersatzansprüche des Kunden beträgt ab Abschluss des Auftrages 12 Monate; für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Die Nacherfüllung lässt die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
4. Für Teile, die nicht von uns oder einem unserer Subunternehmer hergestellt werden, übernehmen wir keine Garantie. Sollten uns in einem solchen Fall Garantie- oder anderweitige Ansprüche gegen einen Dritten bezüglich der Teile zustehen, so werden wir diese an den Kunden abtreten.

#### **J. Aufrechnung – Zurückbehaltung**

1. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur mit unbestrittenen,

rechtskräftigen oder durch uns anerkannten Forderungen zu. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur insoweit zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Eine gegen uns gerichtete Forderung kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise abgetreten werden.

2. Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige Forderungen – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Aufrechnungsverbote – aufzurechnen.

#### **K. Schutzrechte**

1. An den von uns entwickelten oder weiterentwickelten Programmen und sonstigen Produkten sowie dem Kunden überlassenen Unterlagen für den Betrieb der Produkte behalten wir ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der schriftlichen Zustimmung.
2. Wir sind zur Weitergabe von Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation der von uns entwickelten oder weiterentwickelten Programme nicht verpflichtet; diese bleiben in unserem Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden.

#### **L. Sonstiges**

1. Der Kunde verpflichtet sich, etwaiges Verpackungs- und Transportmaterial unserer Produkte, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Wir sind unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt, Daten unserer Geschäftspartner, insbesondere auch Bankverbindungsdaten und Steuernummern, in geeigneter Weise zu speichern und für eigene Zwecke zu verwenden. Zur Weitergabe dieser Daten sind wir nicht berechtigt. Wir sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die Geschäftsbeziehung als Referenz auf unserer Internetpräsenz zu veröffentlichen.

#### **M. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Salvatorische**

##### **Klausel**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die für unseren Standort in Neustadt/Wied zuständigen Gerichte; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Vorrangige gesetzliche ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Wir haben insoweit ein Wahlrecht des Gerichtsstandes.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Wenn sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern damit keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.